



---

## **Rundschreiben Nr. 05/2013 -Zusatzversorgungskasse-**

### **Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu dem o. g. Thema geben.

---

Mit den Rundschreiben 01/2013 und 02/2013 -Zusatzversorgungskasse- informierten wir Sie über das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13. Dezember 2012, mit dem die Rechtmäßigkeit des Zuordnungsbeschlusses vom 9. Dezember 2010 bestätigt wurde. Auf die Ausführungen in diesen Rundschreiben wird verwiesen.

Da im Anschluss an diese Rundschreiben weiterhin Meldungen bei der Zusatzversorgungskasse eingegangen sind, die nicht dem Zuordnungsbeschluss entsprechen, ohne dass die Abweichungen mit anderlautenden Zuordnungsregelungen begründet wurden, hat sich der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 5. September 2013 mit der Umsetzung des Zuordnungsbeschlusses vom 9. Dezember 2010 befasst.

In diesem Zusammenhang hat er die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- beschlossen, mit der § 61 klarstellend wie folgt neu gefasst wurde:

---

*„Das Mitglied ist Schuldner der*

- 1. Pflichtbeiträge (§ 62 Absatz 1),*
- 2. Umlagen (§ 62 Absatz 1) und*
- 3. Zusatzbeiträge (§ 64)*

*einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung des Pflichtversicherten. Eine solche Eigenbeteiligung dient bis zur Höhe des geschuldeten Zusatzbeitrags dem Ausgleich des Zusatzbeitrags, soweit nicht tarif- oder arbeitsvertraglich eine anderweitige Zuordnung vorgenommen wurde.“*

Diese Änderungsatzung soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Sobald die Satzungsänderung vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht ist, werden wir Sie mit gesondertem Rundschreiben informieren.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat der Zusatzversorgungskasse mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 bestätigt, dass die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse gemäß § 13 Absatz 3 Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (Satzung KVBbg-ZVK-) verpflichtet sind, die Vorschriften der Satzung einzuhalten. Darunter fallen auch Beschlüsse des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse als zuständigem Organ, die aufgrund § 7a Absatz 1 Satzung KVBbg-ZVK- in Verbindung mit den tarifrechtlichen Vorschriften gefasst wurden. Die Mitglieder sind an den Zuordnungsbeschluss gebunden, soweit anderslautende tarifvertragliche oder einzelarbeitsvertragliche Zuordnungsregelungen in ihren Zuständigkeitsbereichen nicht bestehen. Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Aufgabenerfüllung durch die Zusatzversorgungskasse ist diese gemäß § 8 Absatz 1 KVBbgG und § 13 Absatz 3 Satz 1 Satzung KVBbg-ZVK- berechtigt, entsprechende Auskünfte von den Mitgliedern zu verlangen.

Des Weiteren wies das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg in seinem Schreiben darauf hin, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach §§ 113 bis 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Betracht kämen, soweit rechtmäßig gefasste Beschlüsse des Fachausschusses durch die Pflichtmitglieder nicht oder fehlerhaft umgesetzt würden. Bezogen auf den Zuordnungsbeschluss wären Meldungen der Mitglieder an die Zusatzversorgungskasse nach § 13 Absatz 6 Satzung KVBbg-ZVK-, die von den Vorgaben des Zuordnungsbeschlusses ohne Vorliegen der v. g. Ausnahmetatbestände abweichen, rechtswidrig. Entsprechende Vollzugshandlungen der Pflichtmitglieder könnten daher gemäß § 113 Absatz 1 BbgKVerf – vorbehaltlich der Ermittlungsergebnisse im konkreten Einzelfall – durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden.

**Angesichts der vorstehenden Ausführungen fordern wir Sie noch einmal auf, den Zuordnungsbeschluss vom 9. Dezember 2010 zu beachten, soweit keine anderslautende Zuordnungsregelung im Rahmen eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einzelarbeitsvertraglich existiert, auf die Sie sich berufen können.**

**Sofern Sie beabsichtigen, den Zuordnungsbeschluss nicht zu beachten, ohne dass die Abweichung mit einer anderslautenden Zuordnungsregelung in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in Einzelarbeitsverträgen begründet werden kann, fordern wir Sie auf, uns bis zum 25. November 2013 über die Nichtbeachtung des Zuordnungsbeschlusses zu unterrichten.**

Wir weisen darauf hin, dass die Nichtbeachtung des Zuordnungsbeschlusses bei den Versicherten zu einer Verringerung ihrer Fördermöglichkeiten führen kann (Steuerfreiheit und sog. Riester-Förderung). Sofern die Nichtbeachtung des Zuordnungsbeschlusses nicht mit der Existenz einer anderslautenden Zuordnungsregelung in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in Einzelarbeitsverträgen begründet werden kann, können nach Auffassung der Zusatzversorgungskasse Schadensersatzansprüche von Beschäftigten gegenüber ihren Arbeitgebern nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter  
Direktorin